jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/1 6Ob752/79, 6Ob519/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1981

Norm

AktG 1965 §10

Rechtssatz

Eine "Sanierung" der, weil auf Inhaber lautenden, nichtigen Zwischenscheine durch Buchungen gemäß § 61 a AktG 1937 war ausgeschlossen, weil auf Inhaber ausgestellten Urkunden durch Eintragung in einem Aktienbuch nicht zu Namensurkunden umgewandelt werden konnten. Die Rechtsfolgen dieser Nichtigkeit liegen zunächst darin, daß die Mitgliedschaftsrechte der Gründe nicht wertpapiermäßig verkörpert werden sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 752/79
  Entscheidungstext OGH 01.07.1981 6 Ob 752/79
- 6 Ob 519/82
  Entscheidungstext OGH 17.02.1982 6 Ob 519/82
  Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 752/79; Veröff: GesRZ 1982,185

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0049285

Dokumentnummer

JJR_19810701_OGH0002_0060OB00752_7900000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at